

STATUTEN

I. Name, Gründung Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Frauenbund Klingnau besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Klingnau. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes AKF und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen. Die Katholische Frauengemeinschaft, gegründet 1927, fusionierte im März 2009 mit dem Verein «Mütterkreis», daraus bildete sich der Verein «Frauen- und Müttergemeinschaft Klingnau». 2022 wurde an der Generalversammlung der Name auf Frauenbund Klingnau geändert.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlich-sozialer Ausrichtung. Er erfüllt diverse Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Einsatz für oekumenische/interreligiöse Bestrebungen
- 3.5 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.6 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.7 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund AKF und dem Schweizerischer Katholischer Frauenbund SKF

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende des Vereinsjahres. Des weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Vorstandes sowie Leitungspersonen von Gruppierungen sind vom Beitrag befreit.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Protokolls
- 8.2 Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 8.3 Kenntnisnahme des Budgets
- 8.4 Festsetzung des Jahresbeitrags
- 8.5 Wahl des Präsidiums oder des Leitungsteams sowie der Revisionsstelle
- 8.6 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.7 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.8 Beschlussfassung über die Änderung der Statuten (Art. 21)
- 8.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (Art. 22)

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 21 und Art. 22 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

B Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 11 Geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Pfarreileitung geregelt. Sie berät und unterstützt den Verein und ist nicht stimmberechtigt.

Frauenbund Klingnau

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal zwölf Jahre. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 14.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 14.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 14.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 14.4 Vorbereitung der Mitgliederversammlung inkl. allfälliger Statutenänderungen
- 14.5 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 14.6 Gründung, Begleitung und Auflösung von Gruppierungen
- 14.7 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien, auch für allfällige in der Vereinsrechnung geführte Fonds
- 14.8 Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- 14.9 Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres
- 14.10 Interne und externe Kommunikation
- 14.11 Regelmässige Kontakte zum AKF und SKF
- 14.12 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

C Revisionsstelle

Art. 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzen

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 17.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 17.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen

Frauenbund Klingnau

17.4 Spenden und Legate

17.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund AKF und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 19 Spesenentschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 20 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund AKF im Voraus über den Antrag.

Art. 23 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen an die Kath. Kirchgemeinde Klingnau übergeben. Diese hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Kath. Kirchgemeinde Klingnau St. Katharina.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 07. März 2022 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum: Klingnau, 07. März 2022

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Myrta Lerf-Schneider

Isabel Gloor Meier